In der Zahnarztpraxis

Der Hygieneplan

Ziel des praxisindividuellen Hygieneplans ist der umfassende Schutz von Patientinnen, Patienten, Mitarbeitenden sowie Dritten. Er beschreibt alle Maßnahmen, die in der Praxis getroffen werden, um die Übertragung von Krankheitserregern zu verhindern und hygienische Standards sicherzustellen.

Jährliche Überprüfung und Aktualisierung

Seine Erstellung ist jedoch nicht nur fachlich sinnvoll, sondern auch rechtlich vorgeschrieben. Berliner Zahnarztpraxen können diese Verpflichtung direkt aus der Berliner Hygieneverordnung sowie mittelbar aus dem Arbeitsschutzgesetz ableiten. Die Technische Regel TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege" beschreibt konkret die wesentlichen Anforderungen an die Inhalte des Hygieneplans.

Sämtliche in der betreffenden Praxis geltenden Regelungen müssen schriftlich und detailliert dokumentiert werden. Werden Arbeitsabläufe verändert oder neue Verfahren eingeführt, ist der Hygieneplan entsprechend anzupassen. Unabhängig davon sollte mindestens einmal jährlich eine Überprüfung und Aktualisierung erfolgen.
Der Hygieneplan stellt somit eine Bündelung von Arbeitsanweisungen dar, denen unterschiedliche Gesetze zugrunde liegen. Daher interessieren sich die einzelnen zuständigen Berliner Aufsichtsbehörden im Falle einer Praxisbegehung teilweise für unterschiedliche Themenbereiche des Hygieneplans.

Unterweisung aller Teammitglieder

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Schulung des Personals. Alle Mitarbeitenden müssen mindestens einmal pro Jahr anhand des für die Praxis geltenden Hygieneplans unterwiesen werden. Bei Neueinstellungen sind diese Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen. Dadurch wird sichergestellt, dass die festgelegten Hygienemaßnahmen allen Teammitgliedern bekannt sind und im Praxisalltag konsequent umgesetzt werden. Die Unterweisungen müssen dokumentiert und durch Unterschrift bestätigt werden.
Für einen vollständigen und aktuellen Hygieneplan sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der Unterweisungen ist der Praxisbetreibende verantwortlich.

Nachvollziehbare Arbeitsanweisungen

Für die Gestaltung des Hygieneplans existieren keine starren gesetzlichen Formvorgaben. Entscheidend ist vielmehr, dass alle hygienerelevanten Bereiche des Praxisbetriebs in Form klarer und nachvollziehbarer Arbeitsanweisungen beschrieben werden. Dazu zählen insbesondere die Personalhygiene mit Regelungen zur Händehygiene, persönlichen Schutzausrüstung, Impfungen und arbeitsmedizinischen Vorsorge, die Umgebungshygiene einschließlich Reinigung und Desinfektion von Flächen und Geräten sowie die Patientenhygiene. Weitere wesentliche Inhalte betreffen die Aufbereitung und Lagerung von Medizinprodukten, den Umgang mit Dentaleinheiten, insbesondere hinsichtlich des Betriebswassers, die Abfallentsorgung, den Umgang mit Praxiswäsche sowie die Behandlung von Abformungen und zahntechnischen Werkstücken.

Als praxisnahe Grundlage für die Erstellung eines individuellen Hygieneplans empfiehlt sich der von der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und dem Deutschen Arbeitskreis für Hygiene in der Zahnmedizin (DAHZ) entwickelte und online verfügbare Musterhygieneplan. Dieser gibt einen allgemeinen Rahmen vor, der durch jede Praxis einrichtungsspezifisch auszufüllen ist.

Jederzeit leicht zugänglich

Häufig stellt sich die Frage, ob ein Hygieneplan in den Praxisräumen ausgehängt werden muss.

Dies ist nicht erforderlich. Allerdings muss er für alle Beschäftigten jederzeit leicht zugänglich sein, sei es in Papierform oder digital. Bei behördlichen Praxisbegehungen sollte der Hygieneplan unverzüglich vorgelegt werden können.

Eine Ausnahme gilt jedoch für den Hautschutz- und Händehygieneplan: Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) fordert, dass dieser gut sichtbar in der Praxis ausgehängt wird. Erfahrungsgemäß genügt hierfür eine laminierte und mit doppelseitigem Klebeband in der Nähe von Handwaschplätzen befestigte Version.

Der Reinigungs- und Desinfektionsplan wird häufig als eigenständiges Dokument betrachtet. Analog verhält es sich mit den Arbeitsanweisungen zu den einzelnen Schritten der Medizinprodukteaufbereitung. Sofern diese Dokumente nicht in den eigentlichen Hygieneplan der Praxis integriert sind, sollte unbedingt im Hygieneplan auf diese separat abgelegten Dokumente und den Ablage- bzw. Speicherort verwiesen werden, um jederzeit den erforderlichen schnellen Zugriff zu gewährleisten.

ZÄ Carola Auksutat
Referat Praxisführung

Weitere Information online:
zaek-berlin.de/hygieneplan